

"LEBENS - GEIST - ENERGIE"

Verein zur Förderung der energetischen,
therapeutischen und spirituellen Bereiche

A-6840 Götzis; Junker - Jonas - Platz 7
Email: lebens-geist-energie@lichtzentrum.eu



STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "LEBENS - GEIST - ENERGIE"
- 2) Er hat seinen Sitz in 6840 Götzis; Junker - Jonas - Platz 7 und erstreckt seine Tätigkeit auf den deutschsprachigen Raum
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§ 2 Zweck

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenverordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein will den Vereinszweck frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen erfüllen. Er bekennt sich vorbehaltlos zu einem demokratischen Österreich. Der Verein bezweckt:

- Die Wahrung und Erweiterung des Berufsbildes eines nach ethischen Grundsätzen orientierten ganzheitlichen Naturheiltherapeuten, sowie im energetischen und spirituellen Bereich
 - Die Stützung und Förderung der Berufsgruppe der ganzheitlichen Therapeuten in den verschiedensten Bereichen
 - Die Anerkennung von den verschiedensten Methoden im therapeutischen, energetischen und spirituellen Bereich
 - Die Schaffung von Qualitätsstandards
 - Die Herausgabe von Informationsschriften
 - Die Qualitätssicherung durch fachliche Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder
- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
 - 2) Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
 - a) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
 - b) Abhaltung von Veranstaltungen verschiedenster Art, von verschiedenen Themenbereichen
 - c) Abhaltung regelmäßiger Treffen
 - d) Abhaltung und Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, Workshops, Vorträgen
 - e) Schaffung von Voraussetzungen (Raum-Platz-Lokal) für die Ausübung des Vereinszweckes
 - f) Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen, Anlässen
 - g) Kontakte und Verbindungen zu Vereinen gleicher Tendenz und Pflege der Kameradschaft
 - h) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften und anderen Druckwerken
 - i) Vorträge, Diskussionsveranstaltungen
 - j) Abhaltung von Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
 - 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren
 - b) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen
 - c) Erträge aus Basaren und Ausstellungen
 - d) Spenden, Subventionen, Sponsoreneinnahmen, Werbung, Sammlungen

"LEBENS - GEIST - ENERGIE"

Verein zur Förderung der energetischen,
therapeutischen und spirituellen Bereiche

A-6840 Götzis; Junker - Jonas - Platz 7 / lebens-geist-energie@lichtzentrum.eu

§ 3 Dauer eines Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit der Jahreshauptversammlung.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
- 2) Ein ordentliches (aktives) Mitglied kann jede ordentliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zum Zweck/Pflichten des Vereins bekannt hat

- 3) Ein außerordentliches (passives) Mitglied kann jede Person werden die den Verein in seiner Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder Spendenbeitrages fördern. Ihnen kommen keine weiteren Rechte zu
- 4) Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben und über Antrag des Vorstandes in der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ein ordentliches Mitglied ist man erst bei Bezahlung der Mitgliedschaft und dem Besuch einer Veranstaltung mit der Frist von 3 Monaten und der Verpflichtung mindestens 4 Veranstaltungen pro Jahr zu besuchen. Jedes ordentliche Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft einen Ausweis. Diese sind bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Rechte:
 - a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen
 - b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu
 - c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
 - d) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen
 - e) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden
- 2) Pflichten:
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte
 - b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
 - c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet
 - d) Jedes Mitglied verpflichtet sich mindestens 4 Veranstaltungen pro Jahr zu besuchen, dann bleibt die aktive Mitgliedschaft erhalten, ansonsten wird er als außerordentliches (passives) Mitglied eingestuft
 - e) Innerhalb 3 Monaten nach Besuch eines Workshops oder eines Vortrages wird die ordentliche (aktive) Mitgliedschaft vom Vorstand bestätigt

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Jahreshauptversammlung, die Rechnungsprüfer (Kassaprüfer) und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Hauptversammlung

- 1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet innerhalb eines angemessenen Zeitraums statt. Auf Grund von:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator

- 4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer rechtsgültigen Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das älteste (Vereinszugehörigkeits Jahren) anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind besonders vorbehalten:

- 1) Feststellung und Überprüfung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung vom Protokoll der letzten Hauptversammlung
- 3) Vorlegung von Berichten
- 4) Vorlegung des Kassenberichts
- 5) Vorlegung des Berichtes der Rechnungsprüfer
- 6) Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung des Vorstandes und des Kassier
- 7) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 8) Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren
- 9) Ehrungen
- 10) Satzungsänderungen, Auflösung
- 11) Sonstige Angelegenheiten, Allfälliges

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) Obmann/Obfrau
 - (b) Obmann/Obfrau-Stellvertreter
 - (c) Schriftführer
 - (d) Kassier
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung¹ (überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten (Vereinszugehörigkeits Jahren) anwesende Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- 2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- 3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

¹ Ergänzungs-, Zuwahl

- 4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - Organisation von Veranstaltungen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
 - Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann/Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er/Sie vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/Obfrau und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns/Obfrau und des Kassiers.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmanns/Obfrau verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmanns/Obfrau nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- 5) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insich-Geschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organverwalters.
- 6) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 7) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 8) Der Schriftführer unterstützt den Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 9) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 10) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns/Obfrau der Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 1 Jahr als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Kassier hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 - 10 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.
- 4) Die Rechnungsprüfer verpflichten sich zur Verschwiegenheit im Bezug auf sämtliche Vereinsinterna, die im Laufe einer Prüfungstätigkeit bekannt werden, dies ist ein MUSS für jeden Kassaprüfer. Inhalte der Prüfung dürfen ausschließlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis – sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander – entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitpartei ein ordentliches Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen ein drittes, nicht an der Sache beteiligtes ordentliches Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollte über die Person des/der Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach festem Wissen und Gewissen und Stimmenmehrheit. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterfertigen ist. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die Gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.